

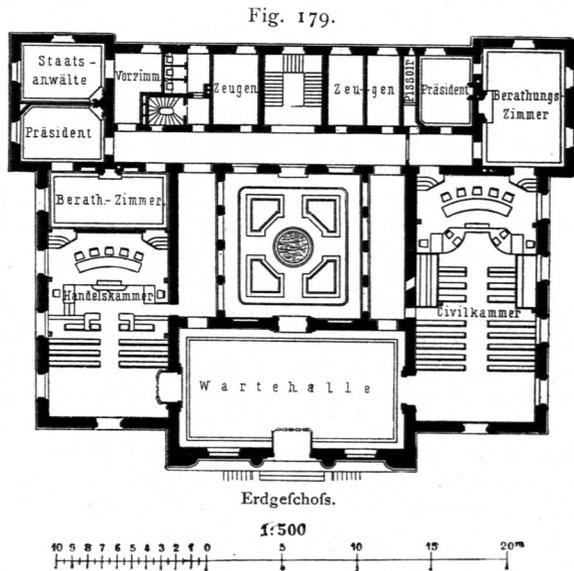
Wartehalle, die in Form eines rundbogigen Tonnengewölbes mit Stichkappen, in gestanztem Zinkblech ausgeführt, überdeckt ist. Die Eintrittshalle und die Vorplätze in der Hauptaxe sind mit caffenierten Gufsdecken zwischen Eifenträgern, die Corridore durch Kreuzgewölbe und Tonnengewölbe mit Stichkappen, die beiden Haupttreppenhäuser durch elliptische Tonnengewölbe mit decorativ ausgebildeten Ankeren überspannt. Sämmtliche Thüren sind nach dem Corridor zu mit Umrahmungen aus englischem Marmor-Cement versehen; aus einem anderen Kunststein, der auch eine beträchtliche Härte erlangt, sind die Wangen und Geländer der Freitreppe in der Eintrittshalle hergestellt; die Säulen bestehen aus Sandstein. Die Haupttreppe ist in Schmiedeeisen mit Stufen aus Oberkirchner Sandstein ausgeführt; sämmtliche übrigen Treppen haben Stufen von schlesischem Granit erhalten. Für den Bodenbelag der Vorräume ist Terrazzo, für denjenigen der Geschäftsräume kieferner Riemen- und Stabfufsboden zur Anwendung gelangt. In den beiden Sitzungssälen des Landgerichtes sind Decken und Wände getäfelt und, gleich den Schranken und anderen Einrichtungsgegenständen, aus Holz, das die Naturfarbe zeigt, hergestellt. Die Erwärmung des Hauses erfolgt durch eine Warmwasserheizung mit Drucklüftung.

Das nach einer Skizze *Herrmann's* von *Kieschke* geplante Bauwerk wurde 1882—85 ausgeführt. Die Anschlagssumme für das Gebäude betrug 815000 Mark (385 Mark für 1 qm und 20 Mark für 1 cbm) und einschl. Nebenbaulichkeiten und Einrichtung rund 900000 Mark.

Zu den Geschäftshäusern für einzelne Gerichtsabtheilungen, im Sinne der diesem Kapitel zu Grunde gelegten Eintheilung, gehören auch die meisten Gerichtshäuser des Auslandes, bei deren Anlage selbstverständlich die jeweiligen staatlichen Einrichtungen und örtlichen Erfordernisse maßgebend sind. Sie konnten daher unseren deutschen, unter α und β unterschiedenen Geschäftshäusern für Landgerichte, bezw. Amts- und Landgerichte nicht unmittelbar an die Seite gestellt werden.

Von der Anlage eines kleineren französischen Gerichtshauses einer Kreishauptstadt (*chef-lieu d'arrondissement*), welches die nach Art. 198 (S. 185) häufig vorkommende Einrichtung zeigt, das Civil- und Handels-Tribunal darin vereinigt sind, giebt das Gerichtshaus zu Meaux einen Begriff (Fig. 179 ²³⁰).

Im neben stehenden Grundriß des ebenerdigen (Haupt-) Geschosses kommt die Zweitheilung des Hauses, einerseits die Civilkammer, andererseits die Handelskammer, beide durch die Wartehalle getrennt, in einfacher und klarer Weise zum Ausdruck. Nicht minder bestimmt sind diese drei Haupträume im äußeren Aufbau des Hauses ausgeprägt, indem jeder der beiden Verhandlungssäle, so wie die Wartehalle für sich kenntlich und auf die ganze Höhe dieser Gebäudetheile, 7,8 m im Lichten, durchgeführt ist. Der rückwärtige Querflügel hat dagegen eine dreigeschoffige Anlage erhalten, in Folge dessen er beinahe um die ganze Höhe seines II. Obergeschosses den Vorderbau überragt. Die behufs Verbindung der Säle mit den Geschäftsräumen des Hinterbaues angeordneten Hallengänge schließen in der Höhe der Decke des Erdgeschosses ab; der Hof ist deshalb in den beiden Obergeschossen um die Breite dieser Gänge erweitert. Zur Verbindung der einzelnen Geschosse des Hinterbaues dient eine in der Hauptaxe liegende Treppe. Zu derselben führt der gewöhnlich benutzte Eingang auf der Rückseite des Gebäudes, und nächst diesem befindet sich im Sockelgeschosse das Dienztzimmer, so wie die Wohnung des Hauswartes, der zugleich Gerichtsdienner (*huissier et garçon*



Gerichtshaus zu Meaux ²³⁰).

Arch.: Gamut & Bréaillon.

²³⁰) Nach: *Nouv. annales de la constr.* 1885, S. 161 u. Pl. 48 bis 51.